

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den  
Bachelorstudiengang „MusikPlus“ (Satzung)**

**Vom 10. Juli 2025**

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 45): 18. September 2025

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 24. Juli 2025



Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 7. Juli 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 10. Juli 2025 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad
- § 3 Zugang zum Bachelorstudium
- § 4 Studienaufbau und Studienvolumen
- § 5 Module und Bildung der Gesamtnote
- § 6 Bachelorpraktikum
- § 7 Einzelunterricht
- § 8 Prüfungsdichte
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang „MusikPlus“ an der Musikhochschule Lübeck.

## **§ 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad**

- (1) Durch die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss als Fachkraft für Elementare Musikpädagogik erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student im Fach Musik, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und den schulpraktischen Studien die Befähigung für ein Masterstudium erworben hat, das auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vorbereitet.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Musikhochschule Lübeck den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.).

### **§ 3 Zugang zum Bachelorstudium**

Der Zugang zum Bachelorstudium bestimmt sich nach der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule für die Bachelor- und Masterstudiengänge.

### **§ 4 Studienaufbau und Studienvolumen**

Das Bachelorstudium setzt sich zusammen aus

1. dem Studium des Faches Musik im Umfang von 71 Leistungspunkten,
2. dem Studium der Erziehungswissenschaft und der Musikpädagogik einschließlich des Bachelorpraktikums im Umfang von 38 Leistungspunkten,
3. dem Studium des Faches Elementare Musikpädagogik im Umfang 41 Leistungspunkten,
4. dem Studium des Faches Soziale Arbeit im Umfang 20 Leistungspunkten,
5. der Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Das Studienvolumen hat einen Umfang von 110 Semesterwochenstunden (SWS). Das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlpflichtelementen abweichen.

### **§ 5 Module und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die folgende Tabelle regelt,

1. welche Module der Studiengang an der Musikhochschule umfasst,
2. wie viele Leistungspunkte (LP) mit dem Bestehen einer Modulprüfung erworben werden,
3. ob und mit welcher Gewichtung die Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden:

Modul	Bezeichnung	LP	Anteil der Modulnote an der Gesamtnote
Fachpraxis 1	BAMP-FP 1	17	
Fachpraxis 2	BAMP-FP 2	16	10%
Fachpraxis 3	BAMP-FP 3	19	15%
Musikwissenschaft/-theorie 1	BAMP-MWT 1	10	6%
Musikwissenschaft/-theorie 2	BAMP-MWT 2	10	6%
Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik 1	BAMP-EW/MUP 1	19	19%
Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik 2	BAMP-EW/MUP 2	8	
Theorie-Praxis-Projekt	BAMP-TPM	10	10%
Elementare Musikpädagogik 1	BAMP-EMP 1	4	
Elementare Musikpädagogik 2	BAMP-EMP 2	16	
Elementare Musikpädagogik 3	BAMP-EMP 3	21	20%
Soziale Arbeit 1	BAMP-SA 1	10	5%
Soziale Arbeit 2	BAMP-SA 2	10	5%
Abschlussmodul	BAMP-BARB	10	4%

- (2) Soweit eine Modulbeschreibung Wahlpflichtelemente vorsieht, sind diese bis zum Erreichen der für das Modul vorgeschriebenen Summe von Leistungspunkten aus dem von der Musikhochschule zu Beginn jedes Semesters bekannt gemachten Wahlelementekatalog oder im Rahmen freier Lehrveranstaltungsplätze des übrigen Lehrangebots zu wählen.

## § 6 Bachelorpraktikum

Das Bachelorpraktikum ist in das Studium der Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik integriert. Näheres zu den Zielen, der Durchführung und den Anforderungen des Praktikums sowie zur Betreuung der Studierenden und der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum enthalten die Modulbeschreibungen im Theorie-Praxis-Projekt.

## **§ 7 Einzelunterricht**

Der Einzelunterricht wird nur in dem Umfang erteilt, den die in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Module vorsehen.

## **§ 8 Prüfungsdichte**

Studierende sollen nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag absolvieren.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist als schriftliche Abschlussarbeit mit einem Mindestumfang von 75.000 Zeichen innerhalb von 12 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Das Thema der Arbeit kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (4) Der Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 10. Juli 2025

Prof. Dr. Bernd Redmann

Präsident der Musikhochschule Lübeck